

Satzung des Vereins „MANIsphäre“ Bewegungs- und Bildungszentrum

Satzungsbeschluss vom 07.07.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MANIsphäre“ und hat seinen Sitz in Delbrück. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Bildung, Erziehung sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch generationsübergreifende Angebote in den Bereichen Bewegung, Bildung und Kultur, insbesondere Tanzausbildung und Durchführung von Tanzveranstaltungen.

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Ausschluss wirtschaftlicher Betätigung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden passiven Mitgliedern.

Mitglied kann jede interessierte Person sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen will, ohne selbst aktiv teilzunehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

Darüber hinaus sollen die aktiven Mitglieder regelmäßig am Probenbetrieb sowie den Aufführungen und Tanzaufführungen teilnehmen.

Fördermitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins.

Ein Mitglied kann von Aufführungen ausgeschlossen werden, wenn es

- die Hälfte der Proben versäumt
- bei den letzten vier Proben vor der Aufführung fehlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann sich vom Probenbesuch und der Teilnahme an Aufführungen befreien lassen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrags. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied;
- bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr nach einmaliger Mahnung;
- durch Tod;
- durch Ausschluss.

Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Eine Kündigung ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu zahlen.

Der Ausschluss seitens des Vorstands kann erfolgen:

- bei vereinsschädigendem Verhalten,

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung,
- wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist und vier Wochen nach der Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss den fälligen Beitrag noch immer nicht bezahlt hat,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Vor dem Ausspruch des Ausschlusses muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zugrundeliegenden Vorhaltungen zu äußern.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung des Beschlusses an die dem Verein letztgenannte Anschrift des Mitgliedes in Kraft.

Ein Widerspruch gegen diesen Beschluss muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief eingelegt und begründet werden. Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Macht ein Mitglied vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle Kostüme sind das Eigentum des Vereins „MANIspäre“ und nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Kostümwart abzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn mindestens der erste Monatsbeitrag entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Die Teilnahme an Auftritten und Konzerten kann durch den Vorstand bei Beitragsrückständen untersagt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Es dürfen alle Medien der Kommunikation genutzt werden (Post, Fax, E-Mail).

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/ n und den/ die Stellvertreter/in.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in dieses Amt zu bestellen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von einem/er Kassenprüfer/in, die jährlich zu wählen sind. Der/Die Kassenprüfer/in dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Wahl des Schriftführers

- Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Mitgliederausschluss.

In der Mitgliederversammlung haben die aktiven Mitglieder volles und gleiches Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht für bestimmte Fälle in dieser Satzung etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet nach Beratung eine zweite Abstimmung statt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat den Verein nach innen und nach außen zu vertreten, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten zu bewirken.

Die Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit im Verein kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung und des Satzungszwecks kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss, der eine Änderung des Satzungszwecks enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren und veranlassen die Löschung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delbrück zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport, Bildung sowie Kunst und Kultur.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 07. Juli 2023 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Finanzamt Paderborn in Kraft. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift. Sollte einer der Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft.

§ 15 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder des am 07.07.2023 gegründeten Vereins sind: siehe dazu das Gründungsprotokoll als Anlage

Delbrück 07.07.2023

gez.: 1. Vorsitzende
Melanie Lender

gez.: 2. Vorsitzender
Alexander Janke

gez.: 3. Vorsitzende
Nelli Hinz

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.07.2023 festgestellt.